



Vorlage Nr.: V2525/23  
Datum: 21. November 2023

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	21.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	27.11.2023	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	28.11.2023	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	19.12.2023	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB KulturWissenschaftTourismus**

### Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2024

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das Jahr 2024 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 417.198 EUR. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung (Haushaltsvorbehalt).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

Beschluss V2199/23-KT/054/2023 vom 20. Juni 2023

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 417.198 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 14. Oktober 2021 können bis zum 1. September Anträge für kulturelle Projekte für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Die Projektförderung ermöglicht die Realisierung von Vorhaben in allen künstlerischen Sparten und kulturellen Bereichen.

Im Jahr 2024 stehen für die Projektförderung planmäßig 611.198 EUR zur Verfügung. Eine Auflistung der im jetzigen Förderverfahren zu fördernden Projekte mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. 417.198 EUR ist als Anlage beigefügt. Gemäß Ziffer 7.1.1 Abs. 3 der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 14. Oktober 2021 werden Projektmittel für das zweite Halbjahr eines Jahres in einem weiteren Förderverfahren vergeben. Dafür verbleibt ein Betrag in Höhe von 194.000 EUR. Antragsschluss für das zweite Halbjahr 2024 ist der 1. März 2024.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Die Beschlussfassung zur Projektförderung 2024 erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Dieser Vorbehalt ist notwendig für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung keine 100%ige Freigabe des Haushaltsansatzes 2024 besteht. Aufgrund zu erwartender Haushaltsrisiken muss noch entschieden werden, in welcher Höhe die für die Kulturförderung der freien Träger geplanten Mittel entsprechend des Haushaltsansatzes tatsächlich zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit der getroffenen Entscheidung, wären die Fördervorschläge um einen entsprechenden Prozentsatz zu kürzen und Projektträger aufgefordert, einen angepassten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Sollte festgestellt werden, dass einzelne Projekte mit entsprechend gekürzten Fördermitteln nicht umsetzbar sind, stehen diese Fördermittel für die Antragstellung zweites Halbjahr 2024 zur Verfügung.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat, bzw. der zuständige Ausschuss, nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Ziffer 1 Abs. 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle aufgeführten Projektanträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft. Die gekennzeichneten Projekte sind durch berufene Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagen worden.

In der Fachförderrichtlinie zur Kommunalen Kulturförderung heißt es in § 4, Absatz 2: „Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Die Honorar- und Personalausgaben sollen in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung fachspezifisch empfohlener Honoraruntergrenzen, veranschlagt werden. Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVÖD herangezogen werden.“

Die Facharbeitsgruppen haben alle Anträge unter den Aspekt der Einhaltung der Honoraruntergrenzen begutachtet. Die Kulturverwaltung hat aufgrund der Voten die Projekte geprüft. Der Fördervorschlag berücksichtigt bei manchen Projekten die Entsprechung der Honoraruntergrenzen. Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets konnte die Kulturverwaltung nicht alle Projekte wie sie von den Facharbeitsgruppen empfohlen wurden zur Förderung vorschlagen und musste zum Teil ganze Projektvorhaben unberücksichtigt lassen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Projektförderung 2024 – Übersicht Anträge und Projektliste (öffentlich)

Anlage 2: Projektdatenblätter (nicht öffentlich)